

Vertrag vom 11. März 1708 mit Peter Franz Appiani

StAA: Rep. SO/VIII: Stadt und Amt Freystadt, Fasz. 42 (Nr. 1036), fo1. 217/218  
(Kontrakt mit Peter Franz Appiani):

Dokument in Lippert, Karl-Ludwig: Giovanni Antonio Viscardi, München 1969, Seite 149.

---

Vermärckh, wegen der Stukator arbeith so bey hießiger Cappellen zu machen were;

1. Haben selbige den groben Wurff, inwendig in der Kuppel zu machen, den außwendigen aber sollen die Maure verfertigen; Item die gurd zu ziehen; unnd die Stukator mit Laubwerch unnd schildten in der gannzen Kuppel nach dem verfassten Riss, welche seithen, oder theill beliebig würdt sein, zu machen.
2. Die 14 gewölber, als 2 im Cor, 8 in denen seithen Cappellen; unnd 2 beim Eingang der Kirchen nach proportion der anderen Stuckhator mit schild; unnd Laubwerckh zu zeihen;
3. Die 2 große fennster /: zumahlen die Kuppel fenster oben schonn verstandten / auch nach dem Riß zuverfertigen;
4. Die Döckhen in der Sacristey mit einem feldt unnd Laubwerckh zu ziehren;
5. Die Hauptgesimbser, sambt den Capitellen; und saullen nach anzaig deß Riss zuverförtigen;
6. Die 8 Muschl; sambt dennen bildtern und ornamenta zumachen;
7. Hiezu verschafft H: Stukator nit allein die gesöllen, sonder auch die tagwerckher, oder hanndtlangler auf seine Cossten;
8. Dargegen solle die Kirchen alle Materialien, alß Kalch, gibbs, Nögel, tradt, item Kibl oder mertl geschir; sambt den Sandt, so ander verschaffen, auch die Krister machen lassen;
9. Der Wurff under die Gewölbe unnd glatte wänndt seithen in der gannzen Capellen solle vonn denen Maurern gemacht werden;
10. Vor solche arbeith begehrt H: Stukator zu verförtigen; nebens 2 dutzet doggaten Leykhauff 2400 fl: an gelt, nach und nach zu bezahlen; ...

Verfasst Freystatt

den 11. Martij 1708

Johann Ad: Kleinmayer mpp."

## Zusammenfassung des «Vermärckh» vom 11. März 1708.

Vermerk der Vereinbarung<sup>1</sup> für die an hiesiger Kapelle auszuführenden Arbeiten.  
Demnach hat der Stuckateur:

1. Den groben Wurf<sup>2</sup> in der Kuppel zu machen, den Aussenputz sollen aber die Maurer erstellen, er soll die Gurtgesimse ziehen und die Kuppel mit Laubwerk und Kartuschen gemäss dem von ihm verfassten Riss stuckieren, wobei der Arbeitsablauf freigestellt ist.
2. Die 14 Gewölbe, nämlich zwei im Chor, acht in den Seitenkapellen und zwei beim Kircheneingang in gleicher Art wie die Kuppel mit Laubwerk und Kartuschen zu zieren.
3. Die zwei grossen Fenster, nachdem die Kuppelfenster im obigen ersten Punkt schon inbegriffen sind, ebenfalls nach dem Riss zu verfertigen.
4. Die Decke in der Sakristei mit einem Feld und Laubwerk zu zieren.
5. Die Hauptgesimse, die Kapitelle und die Säulen nach dem vorliegenden Riss zu verfertigen.
6. Die acht «Muscheln» (gemeint sind die konchenartigen Anräume) mit Ornamenten und Bildwerken zu stuckieren.
7. Für die oben erwähnten Arbeiten stellt der Stuckateur nicht nur die Gesellen, sondern auch die Tagelöhner oder Handlanger auf seine Kosten.
8. Dagegen solle die kirchliche Bauherrschaft alle Materialien, wie Kalk, Gips, Nägel, Draht, auch Kübel und Mörtelgeschirr samt dem Sand liefern und auch die Gerüste erstellen lassen.
9. Die glatten Wandputze unter den Gewölben und an den Wänden sollen in der ganzen Kapelle durch die Maurer gemacht werden.
10. Für die beschriebene Arbeit werden 2400 Gulden vereinbart, nebst 24 Dukaten für den Leihkauf.<sup>3</sup> Die Summe soll entsprechend dem Baufortschritt bezahlt werden.

Verfasst in Freystadt, den 11. März 1708

---

<sup>1</sup> Der «Vermärckh» scheint kein doppelt unterschriebener Akkord-Vertrag zu sein, wie dies die Akkorde mit dem Baumeister Viscardi oder dem Maler Asam sind, die ja auch wegen der doppelten Ausfertigung als Spaltzettel bezeichnet werden. Er dürfte eine Zusammenfassung der mit Appiani getroffenen mündlichen Vereinbarungen sein.

<sup>2</sup> Grobputz oder Arriccio.

<sup>3</sup> Siehe dazu den entsprechenden Vertrag mit Viscardi 1700.